

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 05.06.2024

Nr. 05/2024

Zulassungsordnung für den Studiengang

Soloklasse (Solo)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218) wird die Zulassungsordnung für den Studiengang Soloklasse an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verkündet.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 3 Feststellungsverfahren	3
§ 4 Prüfungskommissionen	4
§ 5 Zulassung	4
§ 6 Protokoll.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Soloklasse an der Hochschule für Musik, Theater und Medien (im Folgenden: Hochschule) ist der Abschluss einer Master-/Diplomprüfung im Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ für Instrumente, Gesang, Dirigieren, Komposition oder ein berufsqualifizierender Abschluss in einem vergleichbaren künstlerischen Studiengang an einer Hochschule.

(2) ¹Der*die Bewerber*in muss eine exzellente Abschlussnote aus dem vorausgegangenen Studiengang vorweisen. ²Dies bedeutet im deutschen Zensuren-System eine Note von 1,0 bis 1,5. ³Andere Systeme sind äquivalent zu betrachten.

(3) Die Zulassung setzt zudem das Bestehen des Feststellungsverfahrens gemäß §3 voraus.

§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der auf der Internetseite <https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/bewerbung-aufnahmepruefung/bewerbungsverfahren/> veröffentlichten Frist bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das von der Hochschule genutzte Online-Portal. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Bewerbungsverfahren und für den betreffenden Bewerbungstermin.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Master-/Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und einem Passbild.
- d) ggf. Videoaufnahme oder weitere Unterlagen für die digitale Vorrunde, gemäß den Informationen zu den Aufnahmeprüfungen auf der entsprechenden Internetseite.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) ¹Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den Studiengang überprüft. ²Die Bewerber*innen müssen sich dafür einer Hauptfachprüfung unterziehen. ³Anhand der Ergebnisse wird die besondere künstlerische Befähigung festgestellt. ⁴Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) ¹Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 4 ist nicht hochschulöffentlich. ²Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis des Prüfungskommissionsvorsitzes als Zuhörer*innen beiwohnen. ³Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) ¹Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 25, wobei 25 die beste Bewertung ist. ²Es können nur ganze Punkte vergeben werden. ³Die Wertungen jedes stimmberechtigten Prüfenden werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfenden dividiert. ⁴Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren gehen aus den Informationen zur Aufnahmeprüfung hervor, die auf der Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden.

(5) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 21 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 1 vorliegen.

(6) Anhand der Ergebnisse der Feststellungsprüfungen wird eine Rangfolge zur Vergabe der vorhandenen Studienplätze gebildet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für das Feststellungsverfahren bestellt die Solokommission fachübergreifende Prüfungskommissionen, die sich aus einer möglichst großen Anzahl von Prüfenden aus allen in der Soloklasse vertretenen Bereichen zusammensetzen. ²In jeder Prüfung müssen mindestens 3 Kommissionsmitglieder anwesend sein.

(2) ¹Prüfungsberechtigt sind alle hauptamtlichen Professor*innen, deren Fachgebiet in der Soloklasse angeboten wird. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, oder zusätzlich, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen unter den Voraussetzungen der entsprechenden Qualifikation bestellt werden.

(3) ¹Der*die Studiengangsprecher*in übernimmt in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommissionen. ²Sofern diese*r nicht teilnehmen kann, kann der Vorsitz auf andere Mitglieder der Solokommission oder - wenn diese nicht zur Verfügung stehen – auf andere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen werden.

§ 5 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß §4.

(2) Die Fachgruppensprecher*innen und der*die Studiengangsprecher*in haben im Vorfeld der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

(3) ¹Der Bescheid über die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird dem/der Bewerber*in elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Die Zulassung gilt nur für das jeweilige Bewerbungsverfahren und für den entsprechenden Bewerbungstermin. ³Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁴Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen sowie die in der Zulassungsordnung verankerten Voraussetzungen unberührt. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von der innerhalb der Hochschule für die Immatrikulation zuständigen Stelle überprüft.

(5) ¹Konnte das qualifizierte Ergebnis der Masterprüfung nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber*innen nur vorläufig zugelassen. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Masterprüfung gemäß §1, (2) nicht erbracht wurde.

§ 6 Protokoll

¹Über die Prüfungen nach § 3 ist ein Protokoll zu führen. ²In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Bewerber*innen; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. ³Das Protokoll ist vom Vorsitz der Prüfungskommission und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Nach einzelfallbezogener Prüfung ist eine Zulassung für höhere Fachsemester möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.